

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Staven

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-37-BO-2015-065		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 30.01.2015 Verfasser: Anke Beier		
Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Staven	Entscheidung

Sachverhalt:

Neufassung einer Satzung

Laut Informationsschreiben des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erfolgt im Jahr 2015 eine Erhöhung des Hebesatzes auf 7,75 €/BE (früher 6,75 €/BE).

Dies ergibt nach dem vorläufigen Beitragsbuch für die Gemeinde Staven vom 17.12.2014 eine Mehrausgabe zum Vorjahr i. H. v. 889,41 €.

Um die Mehrausgaben der Gemeinde decken zu können, wurde die Gebühr zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes neu kalkuliert.

Damit die neuen Gebührensätze zur Anwendung kommen können, ist eine Neufassung der o.g. Satzung erforderlich.

Außerdem wurde der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich von Kostenüber- bzw. -unterdeckung gemäß § 6 Abs. 2d des Kommunalabgabengesetzes M-V vorgenommen.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 7.847,54 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 14.100 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 55203
Bezeichnung: an Zweckverbände
Sachkonto: 5254400

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:
Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
 Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
 Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

**Satzung der Gemeinde Staven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499),
sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Staven vom
folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Staven ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

- (4) Der zu berechnende Gebührengegenstand schließt die folgenden Flurstücke in der Gemeinde Staven ein:

Gemarkung Rossow:

Flur 1 gesamt

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
- a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet.
 - b) Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke mit der Nutzungsart, die nicht unter die vorher genannten Flurstücke fallen, das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung (ALG-Flächen), werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001628119 € berechnet.
- Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3, des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Staven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 17.12.2009, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 16.12.2011 außer Kraft.

Staven, den _____

P. Böhm
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Staven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Gebührenkalkulation zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Gemarkungen der Gemeinde Staven.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	vorl. Beitragsbuch vom 17.12.2014
- Gesamtbeitrag:	6.892,93 €
- bereinigter Umlage-Beitrag als Kalkulationsgrundlage:	7.847,54 €
- Gesamtfläche:	4.880.388 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	228.420 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	4.651.968 m²

3. Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

Kalkulationszeitraum: 5 Jahre (ab Haushaltsjahr 2010)

Haushalts-Jahr	Einnahmen					Ausgaben	Differenz
	AO-Soll (geplante Einnahmen)	Gesamt-Ist (tatsächliche Einnahmen)	Kassenrest	Verwaltungsgebühren	bereinigte Einnahme	Gesamtbeitrag der Gemeinde an WBV (Ist)	Einnahmen-Ausgaben (-) Unterdeckung (+) Überdeckung
2010	10.773,97 €	10.155,78 €	-618,19 €	250,71 €	10.523,26 €	10.777,70 €	-254,44 €
2011	10.672,63 €	10.236,39 €	-436,24 €	237,29 €	10.435,34 €	10.520,80 €	-85,46 €
2012	11.317,90 €	11.614,10 €	296,20 €	416,24 €	10.901,66 €	11.178,30 €	-276,64 €
2013	13.496,85 €	14.263,58 €	766,73 €	345,84 €	13.151,01 €	13.923,72 €	-772,71 €
2014	13.506,15 €	13.605,50 €	99,35 €	343,20 €	13.162,95 €	13.923,72 €	-760,77 €
						Ergebnis:	-2.150,02 €

4. Verhältnis der Kostenüberdeckung zwischen beiden Wasser- und Bodenverbänden

In der Gemeinde Staven sind zwei Wasser- und Bodenverbände vorhanden, was eine getrennte Gebührenerhebung erforderlich macht. Die gesamte Kostenüberdeckung muss daher ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt werden.

Haushalts-Jahr	Beitrag lt. Beitragsbescheid	
	WBV "Untere Tollense/Mittlere Peene"	WBV "Landgraben"
2010	4.889,28 €	5.876,00 €
2011	4.657,80 €	5.863,00 €
2012	5.224,30 €	5.954,00 €
2013	6.003,52 €	7.920,20 €
2014	6.003,52 €	7.920,20 €
Ergebnis:	26.778,42 €	33.533,40 €

Verhältnisermittlung:

100% =	60.311,82 €
Anteil in %	
WBV "UT/MP"	44,40
WBV "LG"	55,60

Verhältnis Kostenunterdeckung:

WBV "UT/MP":	-954,61 €
WBV "LG":	-1.195,41 €

Gesamtbeitrag für das Jahr 2015:	6.892,93 €
+ Betrag der Kostenunterdeckung:	954,61 €
<u>= Umlagebeitrag im Jahr 2015:</u>	<u>7.847,54 €</u>

(= bereinigter Umlage-Beitrag für 2015)

5. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages (bereinigten Umlage-Beitrages) erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 120 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$120 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 420,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	7.847,54 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	420,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
<u>=</u>	<u>7.427,54 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	4.651.968 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	89.930 m ² *	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
<u>=</u>	<u>4.562.038 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	7.427,54 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	4.562.038 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
<u>=</u>	<u>0,001628119 €/m²</u>	

Gemeinde

Staven

Gebührenkalkulation

zur

**Umlage der Beiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

(Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckung)

**Amt Neverin
FB Bau und Ordnung**

22.01.2015

A) Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen

1. Ermittlung einer Kostenüber- bzw. -unterdeckung

Kalkulationszeitraum: 5 Jahre (ab Haushaltsjahr 2010)

Haushalts- Jahr	Einnahmen					Ausgaben	Differenz
	AO-Soll (geplante Ein- nahmen)	Gesamt-Ist (tatsächliche Einnahmen)	Kassenrest	Verwaltungs- gebühren	bereinigte Einnahme	Gesamtbeitrag der Gemeinde an WBV (Ist)	Einnahmen- Ausgaben (-) Unterdeckung (+) Überdeckung
2010	10.773,97 €	10.155,78 €	-618,19 €	250,71 €	10.523,26 €	10.777,70 €	-254,44 €
2011	10.672,63 €	10.236,39 €	-436,24 €	237,29 €	10.435,34 €	10.520,80 €	-85,46 €
2012	11.317,90 €	11.614,10 €	296,20 €	416,24 €	10.901,66 €	11.178,30 €	-276,64 €
2013	13.496,85 €	14.263,58 €	766,73 €	345,84 €	13.151,01 €	13.923,72 €	-772,71 €
2014	13.506,15 €	13.605,50 €	99,35 €	343,20 €	13.162,95 €	13.923,72 €	-760,77 €
Ergebnis:							-2.150,02 €

Für die Gemeinde wurde eine Kostenunterdeckung ermittelt, die nach § 6 Abs. 2d KAG M-V innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen ist.

2. Verhältnis der Kostenunterdeckung zwischen beiden Wasser- und Bodenverbänden

In der Gemeinde Staven sind zwei Wasser- und Bodenverbände vorhanden, was eine getrennte Gebührenerhebung erforderlich macht. Die gesamte Kostenunterdeckung muss daher ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt werden.

Haushalts- Jahr	Beitrag lt. Beitragsbescheid	
	WBV "Untere Tollense/ Mittlere Peene"	WBV "Landgraben"
2010	4.889,28 €	5.876,00 €
2011	4.657,80 €	5.863,00 €
2012	5.224,30 €	5.954,00 €
2013	6.003,52 €	7.920,20 €
2014	6.003,52 €	7.920,20 €
Ergebnis:	26.778,42 €	33.533,40 €

Verhältnisermittlung:

100% =	60.311,82 €
Anteil in %	
WBV "UT/MP"	44,40
WBV "LG"	55,60

Verhältnis Kostenunterdeckung:

WBV "UT/MP":	-954,61 €
WBV "LG":	-1.195,41 €

3. Ausgleich der Kostenunterdeckung

Der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt im Haushaltsjahr 2015, indem der anteilmäßige Einnahmefehlbetrag mit dem Gesamtbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes addiert wird.

Gesamtbeitrag für das Jahr 2015:	6.892,93 €
+ Betrag der Kostenunterdeckung:	954,61 €
<u>= Umlagebeitrag im Jahr 2015:</u>	<u>7.847,54 €</u>

(= bereinigter Umlage-Beitrag für 2015)

B) Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Staven.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	vorl. Beitragsbuch vom 17.12.2014
- Gesamtbeitrag:	6.892,93 €
- bereinigter Umlage-Beitrag als Kalkulationsgrundlage:	7.847,54 €
- Gesamtfläche:	4.880.388 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	228.420 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	4.651.968 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 120* Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet:

$$120 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 420,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	7.847,54 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	420,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>7.427,54 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	4.651.968 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	89.930 m ² *	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>4.562.038 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	7.427,54 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	4.562.038 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,001628119 €/m²</u></u>	

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

Ifd.Nr.	ALB-Daten			BAL Flächenermittlung			
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
						bis 1.000 m ²	über 1.000m ²
1	Rossow	1	4/1	3.000	2.500	1.000	1.500
2			7/3	2.030	2.030	1.000	1.030
3			7/7	7.206	5.639	1.000	4.639
4			7/10	464.295	4.346	1.000	3.346
5			7/11	2.241	2.241	1.000	1.241
6			7/12	473	473	473	0
7			10/2	2.141	2.141	1.000	1.141
8			13/1	131	131	131	0
9			13/2	136	136	136	0
10			13/3	2.642	2.642	1.000	1.642
11			14/1	2.536	2.440	1.000	1.440
12			14/2	1.073	1.073	1.000	73
13			15/3	2.286	2.286	1.000	1.286
14			15/5	1.212	1.212	1.000	212
15			40/5	769	769	769	0
16			40/6	1.062	1.062	1.000	62
17			40/7	752	752	752	0
18			40/9	3.506	3.506	1.000	2.506
19			40/10	4.714	4.714	1.000	3.714
20			40/11	1.298	1.298	1.000	298
21			40/13	6.037	6.037	1.000	5.037
22			40/15	7.522	189	189	0
23			54/2	103.330	208	208	0
24			80/8	97	97	97	0
25			80/10	1.698	1.698	1.000	698
26			80/11	13.316	13.276	1.000	12.276
27			81/13	12	12	12	0
28			81/14	197	197	197	0
29			81/15	6.923	6.923	1.000	5.923
30			81/16	8.157	8.157	1.000	7.157
31			92/6	6.611	6.611	1.000	5.611
32			92/8	972	972	972	0
33			93/4	654	654	654	0
34			140/3	21	21	21	0
35			141/4	4.500	2.530	1.000	1.530
36			141/5	1.428	1.428	1.000	428
37			141/6	2.108	2.108	1.000	1.108
38			143/1	4.065	4.065	1.000	3.065
39			147/1	1.262	1.262	1.000	262
40			147/2	1.197	1.197	1.000	197
41			148/1	1.202	1.202	1.000	202
42			149/1	1.063	1.063	1.000	63
43			149/2	1.325	1.325	1.000	325
44			150/2	131	131	131	0
45			155/3	299	299	299	0
46			159/1	2.675	2.675	1.000	1.675
47			160/3	2.732	2.732	1.000	1.732
48			160/4	2.084	1.327	1.000	327

49		160/6	1.400	1.400	1.000	400
50		190/2	40.449	1.026	1.000	26
51		190/3	381	381	381	0
52		192/2	799	799	799	0
53		192/3	1.472	1.472	1.000	472
54		193/1	1.316	1.316	1.000	316
55		194/2	1.255	1.255	1.000	255
56		194/3	84	84	84	0
57		195/2	881	881	881	0
58		195/3	795	795	795	0
59		196/1	1.761	1.761	1.000	761
60		197/1	1.539	1.539	1.000	539
61		198/1	1.238	1.238	1.000	238
62		199/1	1.573	1.573	1.000	573
63		200/1	1.695	1.695	1.000	695
64		201/1	1.592	1.592	1.000	592
65		202/1	1.868	1.868	1.000	868
66		203/3	131	131	131	0
67		203/4	1.298	1.298	1.000	298
68		204/1	1.157	1.157	1.000	157
69		205/1	1.359	1.359	1.000	359
70		207	56	56	56	0
71		208/2	51	51	51	0
72		208/3	170	170	170	0
73		209/1	2.290	2.290	1.000	1.290
74		210	2.841	2.841	1.000	1.841
75		211/3	13.407	9.755	1.000	8.755
76		211/4	896	896	896	0
77		211/5	108	108	108	0
78		211/6	46	46	46	0
79		211/7	13	13	13	0
80		211/8	546	546	546	0
81		211/9	8	8	8	0
82		211/10	46	46	46	0
83		212/2	18	18	18	0
84		212/3	1	1	1	0
85		212/4	3.220	3.000	1.000	2.000
86		213/1	2.726	2.726	1.000	1.726
87		213/2	1.110	1.110	1.000	110
88		214	3.999	3.999	1.000	2.999
89		215	2.744	2.744	1.000	1.744
90		216/1	175	175	175	0
91		216/2	2.004	2.004	1.000	1.004
92		217/1	300	300	300	0
93		217/2	2.512	2.512	1.000	1.512
94		219	1.000	1.000	1.000	0
95		220	1.914	1.914	1.000	914
96		221	1.285	1.285	1.000	285
97		222/1	940	940	940	0
98		222/2	4.801	2.704	1.000	1.704
99		223/3	11.480	11.480	1.000	10.480
100		224/1	502	502	502	0
101		224/4	773	773	773	0
102		224/5	500	500	500	0
103		226/1	1.561	1.561	1.000	561
104		226/2	1.183	1.183	1.000	183

Gebührenkalkulation-Nr.: 10-2015 (ALB-Datensatz: A2014_2)
 Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“
 Gemeinde Staven

105		227/3	27.788	40	40	0
106		228/1	760	760	760	0
107		228/2	5.152	5.152	1.000	4.152
108		229	3.631	3.631	1.000	2.631
109		230	3.507	3.507	1.000	2.507
110		231	3.218	3.218	1.000	2.218
111		232/3	466	466	466	0
112		232/4	289	289	289	0
113		232/5	1.855	1.855	1.000	855
114		232/6	1.670	1.670	1.000	670
115		232/7	2.217	2.217	1.000	1.217
116		232/8	55	55	55	0
117		234	3.021	3.021	1.000	2.021
118		235/2	843	843	843	0
119		235/3	1.786	1.786	1.000	786
120		235/4	216	216	216	0